Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 19.11.2025 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 17.06.2024 beschlossen.

§ 1
Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Änderung von **§ 4 (Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss)**:

a. <u>§ 4 Absatz 1</u> wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten hat über das Zentrale Vormerksystem der Stadt Weinheim bis zum 15. März für das jeweils folgende Schuljahr beim Amt für Bildung und Sport zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt, spätestens aber nach sechs Monaten. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Stadt Weinheim.

b. <u>§ 4 Absatz 4</u> wird wie folgt neu gefasst:

(4) Eine Abmeldung des Kindes oder eine Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs vor dem regulären Ende des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig – insbesondere bei Wegzug der Familie, wesentlicher Änderung des Beschäftigungsumfangs der Erziehungsberechtigten oder längerfristiger Erkrankung des Kindes.
Die Abmeldung bzw. Änderungsmitteilung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beim Amt für Bildung und Sport einzureichen und muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

2. Änderung von **§ 11 (Ferienbetreuung)**:

a. <u>§ 11 Absatz 4</u> wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt über das Zentrale Vormerksystem der Stadt Weinheim bis spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Betreuung. Später eingehende Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Betreuungsplätze frei werden.

b. § 11 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Abmeldung des Kindes von der Ferienbetreuung und Änderungen des Betreuungsumfangs müssen spätestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn dem Amt für Bildung und Sport schriftlich mitgeteilt werden. Eine kurzfristige Abmeldung ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. bei Krankheit des Kindes mit Vorlage eines ärztlichen Attestes).
Wird das Kind nicht innerhalb der genannten Frist abgemeldet, sind die entsprechenden Gebühren für die Ferienbetreuung zu entrichten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weinheim, 26.11.2025

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 06.12.2025

Der Oberbürgermeister